

Vergaberichtlinien

I. Antragstellung

1. Antragsberechtigung

- a) Berechtigte Antragsteller sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise, deren Zusammenschlüsse sowie kirchlich-diakonische Werke, Träger und Einrichtungen.
- b) Die Landessynode hat auf der Frühjahrstagung 2022 mit der Drucksache 11.2B Mittel in einem Umfang von 500.000 € zur Unterstützung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bei der Aufnahme von Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtet sind, zur Verfügung gestellt. Antragsberechtigt für diese Mittel sind ausschließlich Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

2. Form

Der Antrag wird mit Hilfe vorliegender Formblätter (als *download* verfügbar) und vor Projektbeginn unter Einhaltung des Dienstwegs über die jeweilige Superintendentur eingereicht. Der Antrag ist per Email an die unter 4. genannte Emailadresse zu richten; die Superintendentur ist in cc zu nehmen. Mit der Antragstellung verpflichtet sich die antragstellende Person oder Trägergruppe, die datenschutzrechtlichen Erfordernisse einzuhalten.

3. Erforderliche Angaben

Im Antrag sind anzugeben:

- Antragsteller, Träger und Ansprechpartner
- Name des Projekts und Projektzeitraum, auch wenn das Projekt bereits begonnen hat.
- ausführliche Darstellung des Projektes (Ort und Beschreibung des Umfeldes, beabsichtigter Mitteleinsatz / Antragszweck / Beschreibung der geplanten Maßnahme und erste Einschätzung zur Größe der Gruppe der mit diesem Vorhaben erreichten Menschen, Beginn und Dauer, Nachhaltigkeit nach beantragter Finanzierung, Vernetzung mit anderen Maßnahmen; Nennung der zu erreichenden Personen, z.B. besonders vulnerable Menschen, Studierende, Arbeit Suchende, Familien etc.)
- Konkrete Höhe des beantragten Betrages
- detaillierter Finanzierungsplan
- Einnahmen (Benennung der weiteren Mittelgeber, beantragte und bereits bewilligte Zuschüsse, Eigenanteil, ggf. ehrenamtliche Arbeit)
- Ausgaben: bei Zuschüssen zu Honoraren genaue Angaben über Qualifikation, Stundenumfang und Vergütungsgruppe sowie Arbeitsaufgaben ggf. Miete, Porto, Telefon, Materialien etc.
- Bankverbindung
- Anträge müssen unterschrieben sein.

- Erklärung, dass die Honorarrichtlinie der EKBO eingehalten wird.

4. Adressat

Die Anträge sind an das Büro der Landeskirchlichen Pfarrstelle für Migration und Integration der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin, zu richten. Email-Anschrift: m.pagano@ekbo.de oder d.apel@ekbo.de Eine elektronische Zusendung ist ausreichend.

II. Vergabe

1. Zuständigkeit

Die Vergabe erfolgt durch den Finanzausschuss des Beirates für Migration und Integration im Einvernehmen mit dem vom Ständigen Haushaltsausschuss benannten Mitglied des Ständigen Haushaltsausschusses.

2. Vergabekriterien

Es werden strukturelle Hilfen gewährt. Im Regelfall sollen bestehende Strukturen bzw. Träger durch Kofinanzierungen gestärkt werden. Einzelfallhilfen werden nicht gewährt.

Die bewilligten Zuschüsse dürfen den Rahmen der Projektmittel „Flüchtlingsfonds“ jeweils nach Abschnitt I.1.a) und b) nicht überschreiten.

Anträge aus den Sprengeln sollen ausgewogen berücksichtigt werden. Um eine größere Anzahl von Projekten fördern zu können, werden die Bewilligungen ggf. gekürzt.

Eine Beantragung kann in der Regel nur einmalig erfolgen.

3. Fristen der Antragstellung

Vier Antragsfristen im Jahr sind wie folgt festgelegt: 31.3., 30.6., 30.9., 31.12.

III. Auszahlung und Verwendungsnachweis

1. Auszahlung

Bei positiver Entscheidung des Antrags wird der bewilligte Betrag auf das angegebene Konto überwiesen. Bei kirchlichen Körperschaften, die an ein Kirchliches Verwaltungsamt angeschlossen sind, erfolgt die Auszahlung ausschließlich auf ein Konto des Kirchlichen Verwaltungsamtes.

2. Verwendungsnachweis

Der Mittelempfänger hat einen Verwendungsnachweis zu erbringen, dem insbesondere die detaillierte Mittelabrechnung beizufügen ist. Dieser Verwendungsnachweis muss bis spätestens März des auf die Mittelvergabe folgenden Jahres vorgelegt werden. Ihm ist ein Erfahrungsbericht mit einer Bewertung des Erfolgs/Misserfolgs beizulegen. Bei mehrjährigen Projekten ist zum Stichtag 31.12. ein Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen.

3. Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel

Nicht verbrauchte Mittel sind nach der Schlussabrechnung der Maßnahme unverzüglich zurück zu zahlen. Eine Übertragung über den Bewilligungszeitraum hinaus muss rechtzeitig vor Beendigung des Bewilligungszeitraumes bei der unter I. 4. genannten Adresse unter Angabe von Gründen, warum die Übertragung zwingend ist, beantragt werden.

4. Förderungshinweis

Der jeweilige Zuschussempfänger verpflichtet sich, bei Veranstaltungen auf Programmen, Flyern, Werbung, etc. darauf hinzuweisen, dass das jeweilige Projekt durch die Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz unterstützt wurde.

Anlage: mögliche Verwendungszwecke

- a) für Mittel nach Abschnitt I.1. a) der Richtlinie
- Koordinierung von Hilfeangeboten (Honorare / Sachmittel)
 - Asylberatung (Honorare)
 - Förderung von Strukturen, z.B. von Partnerschaften zur Hilfe beim Aufbau von Hilfsstrukturen der Ehrenamtlichen in Kirchengemeinden und –kreisen, incl. Fortbildung, Begleitung, Sachkosten für Ehrenamtliche, z.B. Fahrkostenersatz
 - Starthilfen für Projekte der Arbeit mit Geflüchteten in internationalen Gemeinden
 - Unterstützung und Begleitung von Kirchengemeinden zum Aufbau von Freundeskreisen für Geflüchtete
 - Koordinationsstellen, um Beratung vor Ort zu gewährleisten (Honorar)
 - Förderung von Austausch, Gemeinschaft und gegenseitigen Unterstützungsformaten, z.B. in Begegnungs-Cafés,
 - Integrationshilfen: Kita-Besuch, Sprachkurs, Nachhilfe, Integration in die Gemeinde, Zugang zu Praktika, Beschäftigung (Bewerbungshilfe), Ausbildung, Arbeit, Bildung; medizinische Versorgung, Wohnraum etc.), psychotherapeutische Versorgung traumatisierter Geflüchteter (Honorare)
 - Beitrag zum sozialen Frieden im Gemeinwesen und der Nachbarschaft durch Beteiligung an/Moderation von Willkommensinitiativen oder auch von Konflikten
 - befristete und projektbezogene, anteilige Zusatzfinanzierung von Zusatzaufgaben Innerhalb vorhandener Stellen
 - Unterstützung bestehender Angebots- und Beratungsstrukturen, auch mobil.
 - Fundraising (Honorar)
- b) für Mittel nach Abschnitt I.1. b) der Richtlinie
- Starthilfen für Projekte der Arbeit mit Geflüchteten aus der Ukraine
 - Unterstützung und Begleitung von Kirchengemeinden zum Aufbau von Freundeskreisen zugunsten der Hilfe für Menschen aus der Ukraine

- Koordinationsstellen, um Beratung vor Ort von Geflüchteten aus der Ukraine zu gewährleisten (Honorar)
- Förderung von Austausch, Gemeinschaft und gegenseitigen Unterstützungsformaten, z.B. in Begegnungsgruppen, für Familien, für Frauen, für besonders vulnerable Menschen, für Alleinlebende.
- Integrationshilfen: Kita-Besuch, Sprachkurs, Nachhilfe, Integration in die Gemeinde, Zugang zu Praktika, Beschäftigung (Bewerbungshilfe), Ausbildung, Arbeit, Bildung; medizinische Versorgung, Wohnraum etc.), psychotherapeutische Versorgung traumatisierter Geflüchteter aus der Ukraine (Honorare)
- Beitrag zum sozialen Frieden im Gemeinwesen und der Nachbarschaft durch Beteiligung an/Moderation von Willkommensinitiativen oder auch von Konflikten